

Bundesamt für Umwelt, Wald und Wirtschaft  
Herr Philippe Roche  
3003 Bern

06. Juni 2003

**Vernehmlassung betreffend „Verhandlungsempfehlungen des UVEK“  
bei Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen**

Sehr geehrter Herr Direktor Roche  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den oben erwähnten Verhandlungsempfehlungen Stellung nehmen zu können. In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Mediation des Schweizerischen Anwaltsverbandes unter der Leitung von Kollege Hubert Rüedi kann Ihnen der Vorstand folgende Stellungnahme zugehen lassen.

**1. Grundsätzliches zu den Verhandlungsempfehlungen**

- Die Motive zur Erstellung der Verhandlungsempfehlungen sind sehr begrüssenswert. Vielleicht sind sie sogar auch wegweisend für weitere Bereiche der Verwaltung.
- Die Verhandlungsempfehlungen scheinen weitgehend umfassend, ausgewogen und grundsätzlich verständlich abgefasst zu sein.
- Im Sinne einer Vorbemerkung erlaubt sich der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes der Hinweis, dass rechtzeitig beigezogene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte meist dazu beitragen können, dass ein Konflikt nicht eskaliert. In den Empfehlungen wird immer wieder die „unbedarfte Partei“ erwähnt. Eine professionell vertretene Partei kann nicht als „unbedarft“ bezeichnet werden.

**2. Anmerkungen zur Einführung und Anpassung der bereinigten Verhandlungsempfehlungen**

- Es scheint dem Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes wichtig, dass die Verhandlungsempfehlungen einer breiten Öffentlichkeit und den angesprochenen Institutionen und Fachleuten vorgestellt werden. Nebst Informationsmassnahmen, die eine breitere Öffentlichkeit erreichen sollen, sind dem Vorstand SAV nach zudem gezielte Ausbildungsveranstaltungen für erwähnte Institutionen und Fachleute durchzuführen. Zudem sollten die Verhandlungsempfehlungen und die damit verbundene Denkweise auch in die Ausbildung der einschlägigen Berufsgruppen Eingang

finden. Insbesondere was die Juristinnen und Juristen anbetrifft, könnte der SAV bzw. der Fachausschuss Mediation SAV einen entsprechenden Beitrag im Rahmen von Publikationen und Ausbildungen leisten.

- Der Vorstand SAV hofft, dass vorgesehen ist, die Empfehlungen ausgehend von den gemachten Erfahrungen periodisch anzupassen.
- 3. Anmerkungen zu einzelnen Ziffern der Verhandlungsempfehlungen**
- Ziffer 1.1: Der Vorstand SAV schlägt vor, den Titel "Triage" durch die etwas verständlicheren Worte "Grundsätzliches zu Verhandlungslösungen" zu ersetzen.
  - Sinnvoll wäre eine neue (zusätzliche) Ziffer 2 einzufügen. Titel: "Organisation des Verhandlungsprozesses (oder Verhandlungsmanagement)". Im Entwurf fehlen Empfehlungen zur Organisation des Verhandlungsprozesses für die Vorbereitungsphase, für die eigentliche Verhandlungsphase und für die Nachbearbeitung/Umsetzung.
    - Es ist sinngemäss festzuhalten, dass es in der Vorbereitungsphase sinnvoll ist, die einzelnen Aktivitäten von einer Stelle aus zu koordinieren. Diese Vorgehensweise wird soweit möglich unter den bereits feststehenden Beteiligten fortlaufend vereinbart und angepasst. Oftmals erfolgt diese Koordination durch die Initiantinnen/Initianten der Verhandlung. Es ist auch an aussenstehende Dritte zu denken.
    - Für die eigentliche Verhandlungsphase sind die Verantwortlichkeiten für die entsprechenden Koordinations- und Leitungsaufgaben zu vereinbaren. Interne und externe Lösungen sind möglich.
    - Gleiches gilt soweit notwendig für die Nachbearbeitung/Umsetzung.
  - Ziffer 2.2: Im Text ist festzuhalten, dass als Delegierte einzelne Vertreter oder eine Verhandlungsdelegation bestellt werden können. Dabei kann es sich auch um entsprechend beauftragte Dritte, wie insbesondere Expertinnen/Experten und so auch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, handeln.
  - Ziffer 2.3: Diesem Abschnitt kommt eine eigenständige Bedeutung zu. Wir schlagen vor, diesen Abschnitt als Ziffer 3 nach der oben festgehaltenen neuen Ziffer 2. einzufügen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass diesen "Dritten" verschiedene Aufgaben bzw. "Rollen" (wie Mediation, Moderation usw.) in allen oder nur in bestimmten Phasen der Verhandlung zukommen können. Begrüssenswert wäre, wenn dieser Abschnitt mit „Mediation“ betitelt würde, was zur besseren Übersicht beitragen könnte.
  - Ziffer 3.1 und 3.2: Die Angaben in der Checkliste für die Verhandlungsvorbereitungen (Ziffer 3.1) sollten in der Verhandlungsvereinbarung (Ziffer 3.2) ebenfalls aufgeführt werden.
  - Ziffer 3.2: Der Umgang mit Verhandlungsabbrüchen und deren Folgen ist zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Organisation der Verhandlung (siehe oben).
  - Ziffer 4.1, 4.2, 5.1: Dem Vorstand SAV nach sollte hier
    - die Möglichkeit des Miteinbezugs von Expertinnen/Experten (und so auch von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten), insbesondere als "Prozessmanager" sowie zur Information der Verhandlungsparteien und zur Klärung von Sachfragen (wie Rechtslage, Rechtsfragen),
    - der Anspruch der Beteiligten auf Kenntnis über mögliche Lösungen ausserhalb des Verhandlungsweges und die Rechtslage sowie
    - die Ergebnis- und Umsetzungskontrolle (allenfalls unter Miteinbezug von Expertinnen/Experten) stärker zum Ausdruck kommen.
  - Ziffer 4.4: Es ist stärker darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit Informationen und der Umfang der Offenlegung klar zu vereinbaren ist. Gleiches gilt für die Vertraulichkeit und den Umgang mit der Öffentlichkeit (inklusive Medien).
  - Ziffer 5.1, 5.2: Es wird empfohlen, die Kostentragung bereits in der Verhandlungsvereinbarung und (allenfalls neu verhandelt) auch in der Schlussvereinbarung festzuhalten.

Der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes geht gerne davon aus, dass diese Anmerkungen Berücksichtigung finden können und dankt Ihnen nochmals bestens für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Niklaus Studer  
Präsident SAV

René Rall  
Generalsekretär SAV